



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 13/12

Freitag, 6. Juli 2012



Amtliche Bekanntmachung

Instandsetzung von Reihengräbern

gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2011.

Die nachfolgenden Reihengräber

auf dem städt. Friedhof Gladbeck - Rentfort

„Bork“	Block E	Feld 15	Reihe 3	Nr. 5
„Ebert“	Block B	Feld 11	Reihe 4	Nr. 4
„Greve“	Block F	Feld 2	Reihe 2	Nr. 5
„Katzmarek“		Feld K1	Reihe 12	Nr. 7
„Koch“	Block B	Feld 7	Reihe 1	Nr. 10
„Kösters“	Block B	Feld 7	Reihe 2	Nr. 10
„Kuhlmann“	Block E	Feld 12	Reihe 6	Nr. 4
„Lüdecke“	Block A	Feld 17	Reihe 1	Nr. 5
„Schrämmer“	Block E	Feld 19	Reihe 5	Nr. 5
„Schwenzfeier“	Block E	Feld 20	Reihe 11	Nr. 6
„Wagner“	Block A	Feld 17	Reihe 5	Nr. 7
„Wiener“	Block A	Feld 17	Reihe 2	Nr. 4
„Wiesner“	Block E	Feld 18	Reihe 6	Nr. 9

auf dem städt. Friedhof Gladbeck-Mitte

„Bachert“	Block A	Feld 4a	Reihe 10	Nr. 10
„Balzer“	Block A	Feld 1a	Reihe 4	Nr. 5
„Erlekotte“	Block A	Feld 1	Reihe 4	Nr. 8
„Gerhard“	Block D	Feld 1	Reihe 7	Nr. 13
„Graß“	Block D	Feld 4	Reihe 3	Nr. 3
„Knobbe“	Block A	Feld 1a	Reihe 2	Nr. 2
„Koch“	Block D	Feld 1	Reihe 1	Nr. 16
„Lepping“	Block A	Feld 1a	Reihe 3	Nr. 10
„Scherer“	Block D	Feld 1	Reihe 5	Nr. 7
„Welzel“	Block A	Feld 4a	Reihe 1	Nr. 11

sowie dem städt. Friedhof Gladbeck-Brauck:

„Altmann“	Block C	Feld 5	Reihe 5	Nr. 12
„Altevogt“	Block C	Feld 1	Reihe 1	Nr. 13
„Bastian“	Block C	Feld 3	Reihe 2	Nr. 22
„Brandt“	Block C	Feld 4	Reihe 6	Nr. 5
„Brednau“	Block C	Feld 3	Reihe 5	Nr. 5
„Dernovsek“	Block C	Feld 3	Reihe 3	Nr. 13
„Hellmich“	Block C	Feld 9	Reihe 9	Nr. 14
„Jatzkowiak“	Block C	Feld 2	Reihe 4	Nr. 11
„Krakowczyk“	Block C	Feld 11	Reihe 2	Nr. 14
„Lindner“	Block C	Feld 7	Reihe 7	Nr. 6
„Ohsa“	Block C	Feld 8	Reihe 3	Nr. 14
„Priebitz“	Block C	Feld 5	Reihe 4	Nr. 3
„Schulik“	Block C	Feld 5	Reihe 1	Nr. 6
„Sliwke“	Block C	Feld 7	Reihe 2	Nr. 1

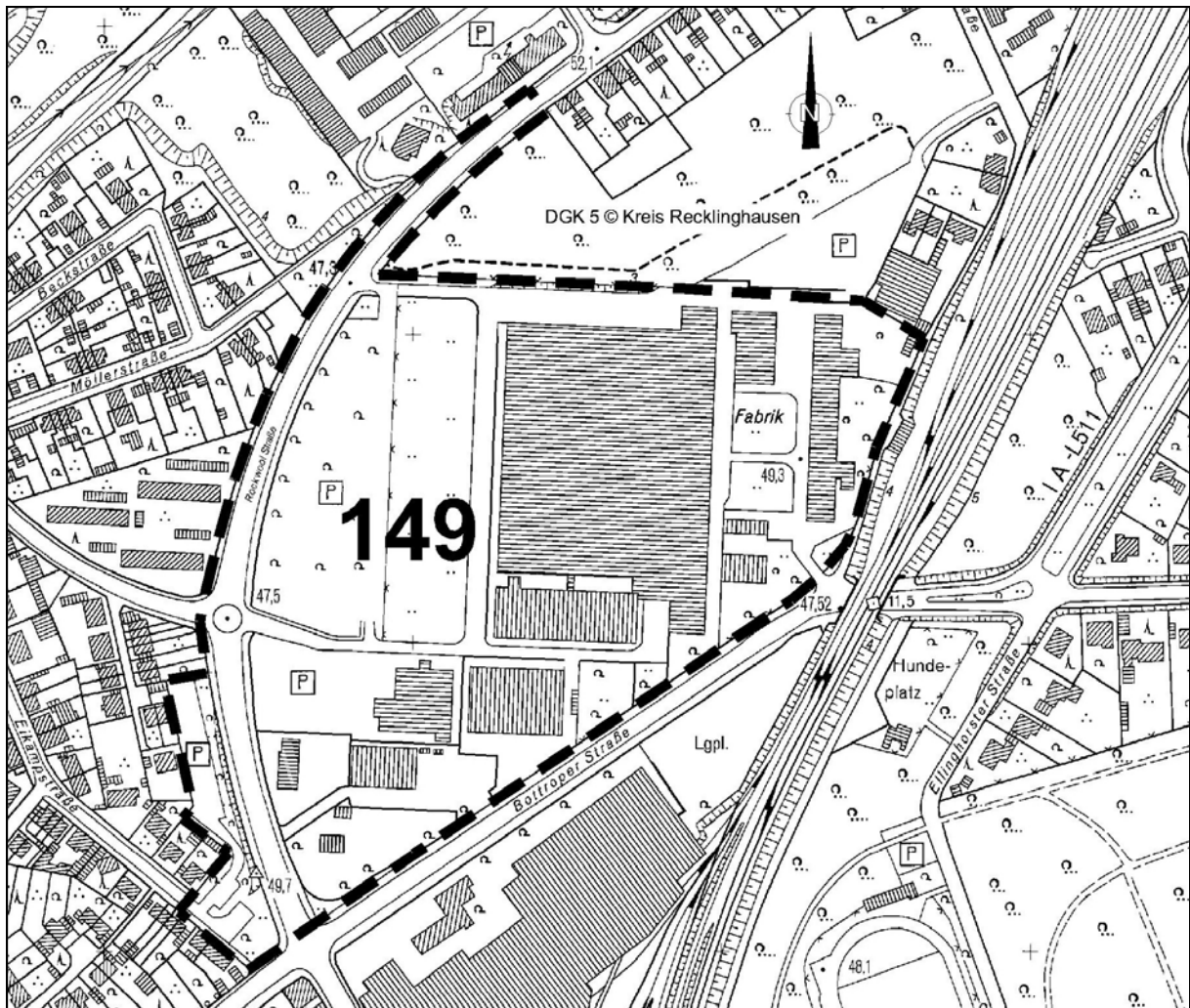
befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten an o.g. Grabstätten werden gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011, aufgefordert, das Reihengrab wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Grab ohne Entschädigung eingeebnet.

Hofmann
Erster Betriebsleiter

Satzung
zur 1. Verlängerung über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.149
Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße vom 20.07.2010



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 149, Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße, aufgestellt durch den Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 10. September 2009 wird eine befristete Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 03.06.2009 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung wurde gem. § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.07.2010 der Stadt Gladbeck rechtsverbindlich. Sie wird um 1 Jahr verlängert und tritt nach Ablauf von 3 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149, Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße, vom 20.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

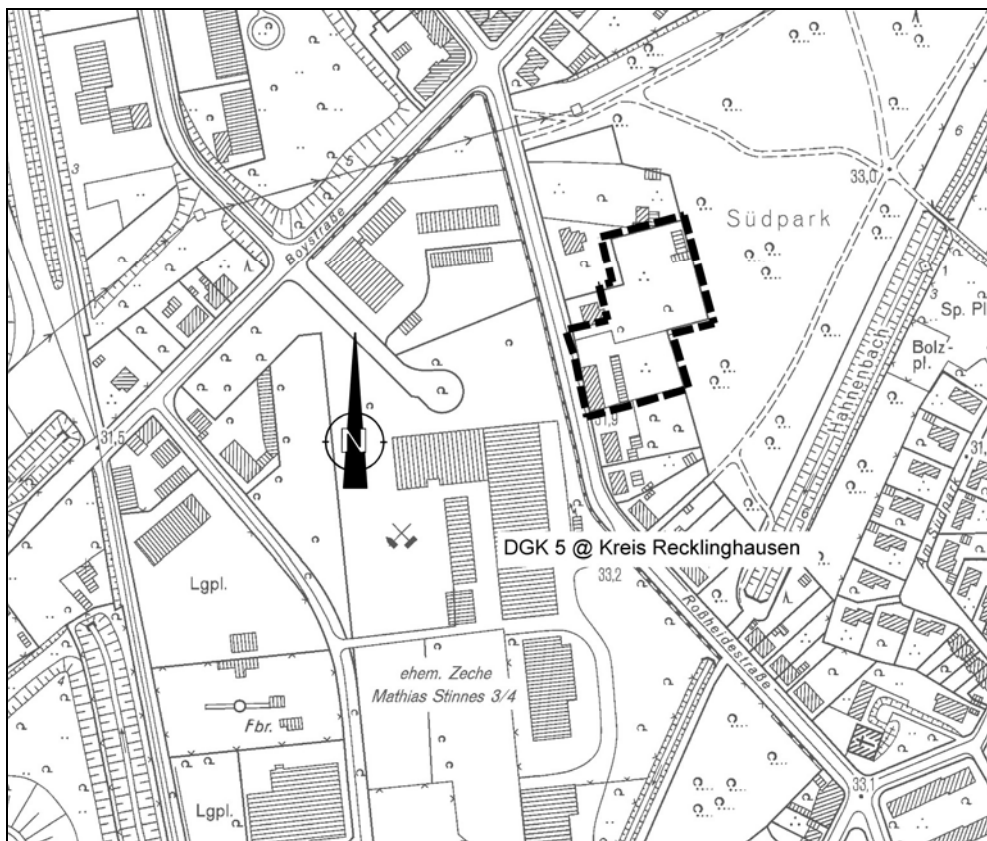
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.07.2012
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

Bebauungsplan Nr. 151
Gebiet: Roßheidestraße / Südpark
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Gebiet Roßheidestraße / Südpark ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 09.05.2012 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 151 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
- b) die Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 2 BauGB und
- c) die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gladbeck, den 04.07.2012
Der Bürgermeister
I.V.

- Dr. Wilk -
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Veröffentlichung nach VOB / A § 12 (1)

Sanierung des Mischwasserkanals in der Straße Zollverein

- a) Auftraggeber: Stadt Gladbeck, Ingenieuramt 66-1, Neues Rathaus Raum 316, Willy - Brandt - Platz 2, 45964 Gladbeck, Tel.: 02043-992552, Fax: 02043-991660,
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
- c) Entfällt oder Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung
- d) Vertragsform: Bauvertrag
- e) Ausführungsort: Stadt Gladbeck, Zollverein
- f) Leistungsumfang: Kanal PE-HD, ca. 150 m DN 300; ca. 800 qm
Straßenwiederherstellung; Anschluss aller Hausanschlüsse und Straßenabläufe an den neuen Kanal
- g) Planungsleistungen: entfällt
- h) Lose: entfällt
- i) Ausführungsfrist: 14 Tage nach Auftragserteilung voraussichtlich September 2012 bis Dezember 2012
- j) Nebenangebote: wie in der Angebotsaufforderung angegeben
- k) Anschrift: siehe Pkt. a) Anforderungsschluss: 16.07.12
- l) Die Vergabeunterlagen werden nur nach schriftlicher Anforderung versandt. Die Rechnungsstellung für den Selbstkostenbeitrag in Höhe von 30,00 €
- m) Entfällt
- n) Ende Angebotsfrist: Siehe Pkt. q)
- o) Anschrift: siehe Pkt. a)
- p) Vertragssprache: Deutsch
- q) Angebotseröffnung: 08.08.2012, um 10:00 Uhr, Stadt Gladbeck, Neues Rathaus, Willy - Brandt - Platz 2, EG Zimmer 182, Submissionsteilnehmer: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
- s) Zahlungsbedingungen: entfällt
- t) Rechtsform: Arbeitsgemeinschaften werden nur gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter zugelassen.
- u) Leistungsnachweise: Bewerber für den Bau, die Sanierung, Inspektion oder Reinigung von Entwässerungskanälen und – Leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ – in ihrer jeweils gültigen Fassung – sind zu erfüllen. Mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen ist eine Referenzliste über vergleichbare Projekte, sofern sie hier noch nicht vorliegt, alternativ auch die vom AG direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifizierungsverzeichnis) zulässig.
- v) Zuschlagsfrist: endet am 05.09.12
- w) Prüfstelle:
- x) Kreis Recklinghausen, Kurt - Schumacher – Allee 1, 45657 Recklinghausen

Gladbeck, den 15.06.2012

Der Bürgermeister

-Ingenieuramt-

i.A.

Brinkmann

-Amtsleitung-

Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III – Gladbeck Butendorf/Brauck

Aufgrund des § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 (GV.NW 1993, S. 32) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 22.03.2012 Herrn Andreas Happel, Marienstraße 37 c, 45968 Gladbeck, Tel.: 4012159, zum stellv. Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk III – Gladbeck Butendorf/Brauck gewählt. Herr Happel wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 10.05.2012 in seinem Amt bestätigt.

Gladbeck, 26.06.2012

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.